

Richtlinien der Stadt Balve
über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Stadtpauschale

1. Allgemeines

Die Stadt Balve -Untere Denkmalbehörde- stellt für Denkmalpflegemaßnahmen (Fassadengestaltung) einen Betrag von 10.000,- DM zur Verfügung.

Damit soll Eigentümern ein zusätzlicher Anreiz gegeben werden, die Fassaden ihrer Denkmäler neu zu streichen.

Aufgrund der verbindlichen Vorschriften können die Pauschalzuweisungen des Landes nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an Baudenkmalern eingesetzt werden, die im Eigentum von Privatpersonen stehen und gem. §§ 3 + 4 Denkmalschutzgesetz (DschG) unter Schutz gestellt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Vergabekriterien und Verfahrensabwicklung

- Grundsätzlich werden nur Denkmalpflegemaßnahmen gefördert, die sich auf den Anstrich der Außenfassade (einschl. Fenster u. Türen) beziehen.
- Anträge sind bis zum 01.05.1989 vom Eigentümer unter Beifügung von Kostenvoranschlägen bei der Stadt Balve -Untere Denkmalbehörde, Zimmer 30- formlos zu stellen.
- Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Zahl der Anträge und dem Umfang der Pflegemaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Bewilligung

- Nach dem Stichtag, dem 01.05., erläßt die Untere Denkmalbehörde die Zuwendungsbescheide, die Hinweise zur Durchführung der Maßnahme enthalten.

Durch den Zuwendungsbescheid werden andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht berührt.

- Mit dem Zuwendungsbescheid wird die nach § 9 DschG erforderliche Erlaubnis gleichzeitig erteilt.

4. Auszahlung

- Nach Abschluß der Maßnahme und Prüfung der Unterlagen wird die Zuwendung an den Antragsteller ausgezahlt.
- Die Zuwendung wird nur ausgezahlt, wenn die denkmalpflegerischen Maßnahmen nach den eingereichten und genehmigten Unterlagen durchgeführt wurden, Änderungen vorher schriftlich mit der Stadt Balve
- Untere Denkmalbehörde- abgestimmt und detaillierte Rechnungen vorgelegt worden sind.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die Bewilligung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde.
- Der Erstattungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.

Stadt Balve
Der Stadtdirektor
-Untere Denkmalbehörde-

S3200101.103